

DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz

Schriftleitung: Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer

Editorial

Philipp Quiel

Lästige Cookie-Banner und Bitten um Einwilligungen

Seite 241

Stichwort des Monats

Dr. Flemming Moos

Standardvertragsklauseln für Auftragsverarbeitung: Eine erste Analyse und Orientierung

Seite 242

Datenschutz im Fokus

Kathrin Averwald und Florian Weidlich

Grenzüberschreitendes Datenschutzmanagement – Berücksichtigung von Verrechnungspreisimplikationen

Seite 246

Dr. Matthias Jantsch und Prof. Dr. Hans Hermann Dirksen

Die Einhaltung des Datenschutzes im Home-Office

Seite 250

Dr. Jonas Kahl und Nikolaus von Bernuth

Landesmedienanstalten als Aufsichtsbehörde: Der Auskunftsanspruch gegenüber Medienunternehmen

Seite 254

Timon Mertens

Anwendungsfälle der neuen Standardvertragsklauseln

Seite 257

Dr. Matthias Lachenmann und Dirk Reinartz

Datenverarbeitung bei Entwicklung von KI-Systemen in einem KI-Reallabor

Seite 261

Jan Spittka

Abwehr von DSGVO-Bußgeldern

Seite 264

Aktuelles aus den Aufsichtsbehörden

Dr. Tristan Radtke

EDSA: Europäische Aufsichtsbehörde mit neuen Leitlinien zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit

Seite 268

Rechtsprechung

Dr. Dominik Sorber

LAG Düsseldorf erteilt ständigem Zugriffsrecht auf Personalakte durch Betriebsrat eine klare Absage

Seite 272

Dr. Viktoria Lehner

Einsichtnahmemöglichkeit in Examensklausuren ersetzt keine unentgeltliche Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO

Seite 274

▪ Nachrichten Seite 244 ▪ Service Seite 279

Dr. Jonas Kahl und Nikolaus von Bernuth

Landesmedienanstalten als Aufsichtsbehörde: Der Auskunftsanspruch gegenüber Medienunternehmen

Der Umgang mit datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen gehört mittlerweile vielerorts zum Alltag. Besonderheiten kann er aber aufweisen, wenn Auskunftsansprüche gegenüber Medienunternehmen geltend gemacht werden. Unter Umständen spielt hier nicht nur das Medienprivileg eine Rolle, sondern es kann auch die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht bei den Landesmedienanstalten und nicht den gewohnten Landesdatenschutzbeauftragten liegen. Ein Beschluss des Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien NRW (LfM NRW) anlässlich einer Beschwerde wegen einer verweigerten Auskunft zeigt nunmehr, welche Einwände gegen Auskunftsbegehren vorgebracht werden können.

Ausgangskonstellation

Die DSGVO sieht in Art. 15 Abs. 1 DSGVO einen Auskunftsanspruch Betroffener über die Verarbeitung von deren Daten vor. Dabei können für die Geltendmachung in der Praxis sowohl höchstpersönliche als auch geschäftliche oder rechtliche Erwägungen und Interessen eine Rolle spielen. Nun entschied der LfM NRW in einem besonders gelagerten Sachverhalt. So wurde gegenüber einem bekannten Kölner Medienunternehmen durch die Geschäftsführerin einer Produktionsfirma ein entsprechender Auskunftsanspruch geltend gemacht. Die beiden Parteien streiten sich unter anderem über die Existenz gewisser Produktionsverträge. Insofern greifen in dem Fall auch medienrechtliche Spezialregelungen. Es handelt sich um eine Konstellation an der Schnittstelle von Medienrecht und Datenschutz mit relevanten Erkenntnissen für die Praxis.

Richtige Anspruchsgrundlage

Schon bei der Ermittlung der Anspruchsgrundlage ist es wichtig, die Sonder- und Schutzvorschriften des Medien- und Presserechts mit in den Blick zu nehmen.

Auskunftsanspruch und Anspruch auf Herausgabe einer Kopie

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO kann eine betroffene Person Auskunft über die im Katalog des Abs. 1 aufgeführten Informationen verlangen. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO sieht einen Anspruch auf Zurverfügungstellung einer Kopie gegenüber Verantwortlichen vor. Hierbei handelt es sich um die allgemeine Anspruchsgrundlage des Datenschutzrechts, auf die sich zur Erlangung der Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Regelfall gestützt werden kann.

Medienprivileg, §§ 12, 23 MStV

Stellt man ein solches Auskunftsersuchen hingegen einem öffentlichen oder privaten Medienunternehmen, sind medienrechtliche Spezialvorschriften zu beachten. Zunächst ist an das datenschutzrechtliche Medienprivileg für Journalisten zu denken. Dieses ist in § 12 Medienstaatsvertrag

(MStV) für den Rundfunk und § 23 MStV für Telemedien geregelt. Dort findet sich jeweils ein gesonderter Auskunftsanspruch, der im Sinne des Quellenschutzes und des Redaktionsgeheimnisses weitaus stärker eingeschränkt ist (vgl. ausführlich zum Medienprivileg: Kahl, DSB 2019, 9 ff.). Sofern die in Rede stehenden Daten also zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, findet der Anspruch aus der DSGVO keine Anwendung, §§ 12 Abs. 1 Satz 4, 23 Abs. 1 Satz 4 MStV.

Keine Verarbeitung zu journalistischen Zwecken – keine Privilegierung

Im Zuge der Ermittlung der Anspruchsgrundlage, für die Daten-Auskunft bei Medienunternehmen stellt sich die Frage, ob die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken erfolgte. Im hier besprochenen Fall ging es hingegen um Daten aus dem geschäftlichen Verhältnis der Parteien, also das Grundgerüst der Arbeit eines Senders und keine inhaltlich-redaktionelle Arbeit. Damit blieb es bei den allgemeinen Ansprüchen aus Art. 15 Abs. 1, 3 DSGVO. Gleichwohl empfiehlt es sich, bei Datenschutzthemen im Medienbereich stets, die Anwendbarkeit des Medienprivilegs im Einzelfall genau zu untersuchen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Kommt der Verantwortliche dem Auskunftsverlangen nicht nach, kann der Betroffene eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einlegen, 77 Abs. 1 DSGVO. Auch im Hinblick auf die zuständige Aufsichtsbehörde wird der aus der Pressefreiheit resultierende Sonderstatus von Medienunternehmen erneut relevant.

Grundsatz: Landesbeauftragter für Datenschutz

Im Grundsatz ist gem. § 40 Abs. 1 BDSG die jeweilige Aufsichtsbehörde der Länder für solche Beschwerden zuständig; dies ist in aller Regel der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz. Für Nordrhein-Westfalen folgt die Zuständigkeit aus §§ 25 Abs. 1 Satz 1, 26 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Landesanstalt für Medien

Zielt die Beschwerde dagegen auf ein Medienunternehmen ab, finden sich in der Regel Spezialzuständigkeiten der regionalen Medienanstalten und der dortigen Datenschutzaufsicht. Auch dies ist Ausdruck der besonderen Schutzwürdigkeit von journalistischer und medialer Arbeit. So ist gem. § 49 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Landesmediengesetz NRW (LMG NRW) für Nordrhein-Westfalen der LfM NRW die zuständige Behörde. Er beaufsichtigt für den privaten Rundfunk die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Folglich ist die Beschwerde weder an den Bundesdatenschutzbeauftragten noch den Landesbeauftragten für Datenschutz zu richten, sondern bei dem Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Landesmedienanstalt einzureichen. Ob es sich um eine journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitung gehandelt hat, ist hierbei anders als beim Medienprivileg nicht relevant. Die Sonderzuständigkeit greift bei jeder Art von Datenverarbeitung eines Medienunternehmens.

Mögliche Gegenargumente & Ausschlussnormen

Medienunternehmen sind aus gutem Grunde bedacht darauf, wenige ihrer internen Informationen nach außen weiterzugeben. Nur so kann die Presse frei und vertrauensvoll arbeiten und ihren oft beschworenen konstituierenden Beitrag für das demokratische Gemeinwesen leisten. Gleichwohl gibt es Konstellationen, die auch Medienunternehmen zur Herausgabe von Daten verpflichten können, wie eben jener datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch. Welche Argumente sprechen gegen eine solche Herausgabe und wie werden diese aus Sicht einer Aufsichtsbehörde bewertet? Der Beschluss des Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien NRW vom 25.06.2021 (Az. DRf_21_1), liefert hierzu einige Ansatzpunkte:

Natürliche Person als Vertreterin einer juristischen Person

Der Anspruch gem. Art. 15 Abs. 1, 3 DSGVO kann nur bezüglich Daten geltend gemacht werden, die sich auf eine natürliche Person beziehen, also personenbezogen im Sinne der Legaldefinition des Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind. Dies ergibt sich weiterhin aus den Zielen des Art. 1 DSGVO sowie ErwGr. 14 zur DSGVO. Wie verhält es sich daher, wenn sich ein solches Ersuchen auf Daten bezieht, die im geschäftlichen Zusammenhang beim Auftreten als Vertreterin einer juristischen Person, bspw. als Geschäftsführerin einer GmbH, entstanden sind?

Personenbezogenes Datum oder unternehmensbezogene Information?

Aufgrund des Schutzzwecks des Datenschutzrechts

kommt jedenfalls nur das Ersuchen einer natürlichen Person in Betracht. Nun könnte vorgebracht werden, dass sich im geschäftlichen Kontext entstandene Daten (etwa der Name der Geschäftsführerin in einem Vertrag) keinen Personenbezug haben, vielmehr handele eine Geschäftsführerin als gesetzlich erforderliches Organ einer juristischen Person (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Insofern handele es sich nicht um personenbezogene Daten, sondern lediglich unternehmensbezogene Informationen.

Aufsichtsbehörde schließt sich herrschender weiter Auslegung an

Richtigerweise entschied die Aufsichtsbehörde, dass dieser Auffassung nicht gefolgt werden kann. Der Umstand, dass eine natürliche Person als Vertreterin einer GmbH auftritt, schließt nicht aus, dass eigene datenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. In Übereinstimmung mit höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist der Begriff der personenbezogenen Daten weit auszulegen und erfasst etwa auch Vertragsbeziehungen (BGH, Urt. v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19). Anders wäre dies bei reinen Sachinformationen, die keine Identifizierung der auskunftersuchenden Person zuließen.

Speicherung nur wegen gesetzlicher Vorschriften, § 34 Abs. 1 Nr. 2 lit. a BDSG

Ein weiterer möglicher Ausschlussgrund für das Auskunftsrecht findet sich in § 34 Abs. 1 Nr. 2 lit. a BDSG. Dieser erfasst Datenspeicherungen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten dienen, was wiederum entsprechende technische Vorkehrungen erfordert. Sobald dies aber nicht mehr einziger Aufbewahrungszweck ist, findet die Ausschlussnorm keine Anwendung. Eine einfache Archivierung ist hiervon also nicht gedeckt. Vielmehr hat der Verantwortliche nachzuweisen, dass besagte technische Vorkehrungen vorliegen und die Auskunftserteilung daher einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. In aller Regel wird sich auf diese Norm nicht berufen werden können, solange es um einzelne, klar zuordenbare Vorgänge geht. So sah es die Landesanstalt für Medien NRW als zuständige Aufsichtsbehörde auch im hiesigen Fall.

Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten anderer, Art. 15 Abs. 4 DSGVO

Die DSGVO selbst sieht zudem vor, dass das Recht zur Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten aus Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO die Rechte und Freiheiten anderer nicht einschränken darf, Art. 15 Abs. 4 DSGVO. Zielrichtung dieser Schranke ist vorrangig, dass nicht unnötigerweise Informationen Dritter in unbefugte Hände geraten und berücksichtigt werden. Sie kann und soll nach ausdrücklichem Willen des Ordnungsgebers jedenfalls keine völlige Auskunftsverweigerung rechtfertigen (ErwGr. 63 Satz 6 DSGVO). Allenfalls kommt eine Eingrenzung in

Betracht, was in der Praxis oft die Unkenntlichmachung von Teilen der Kopien bedeuten wird. Diese Eingrenzung muss mit konkreten, aus der Auskunftserteilung folgenden Nachteilen für Rechte oder Freiheiten Dritter begründet werden. Dem folgt der Datenschutzbeauftragte der Landesmedienanstalt, indem er eine Auskunftsverweigerung auf Grundlage des Art. 15 Abs. 4 DSGVO ablehnt, dafür jedoch eine Schwärzung nicht relevanter Teile ausdrücklich zulässt.

Rechtsmissbräuchliches Auskunftersuchen?

Schließlich wird ein Auskunftersuchen auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 DSGVO häufig dem Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Nutzung begegnen. Denn geht es nicht um das einfache Auskunftersuchen einer Privatperson, sondern bestehen anderweitige, geschäftliche Beziehungen zwischen betroffener und verantwortlicher Person, können die erlangten Daten z. B. in rechtlichen Auseinandersetzungen von vielfältigem Nutzen sein. Dies läuft den Zwecken des Auskunftsanspruches wohl aber nicht zuwider. Der BGH ließ diese Frage in seiner jüngsten Entscheidung (BGH, Urt. v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19) mangels Tatsachengrundlage noch offen, untere Instanzen tendieren aber zu dieser Ansicht (LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.2018 – 17 Sa 11/18; AG Bonn, Urt. v. 30.7.2020 – 118 C 315/19). Andere Formen des tatsächlichen Rechtsmissbrauchs, konkret ein offensichtlich unbegründetes oder exzessives Auskunftersuchen, regelt Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO, wobei auch hier eine enge Auslegung angezeigt ist. Folgerichtig verwarf die Aufsichtsbehörde daher hier auch den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs.

Umfang des Anspruchs & Frist

Kommt die verantwortliche Person dem Auskunftersuchen nach oder gibt die zuständige Aufsichtsbehörde einer Beschwerde statt, stellt sich die Frage, wieweit der bestehende Anspruch reicht. Er erfasst jedenfalls alle Dokumente mit personenbezogenen Daten des Betroffenen und darüber hinaus die in Art. 15 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Informationen. Diese sind in Kopie beizubringen, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO. Dabei steht es, wie bereits festgestellt, der verantwortlichen Stelle frei, diejenigen Teile un-

kenntlich zu machen, die sonstige, die Rechte Dritter betreffende Daten enthalten.

Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen, zumindest aber einen Monat nach Antragstellung, wobei eine zweimonatige Verlängerung möglich ist, Art. 12 Abs. 3 DSGVO. In der Praxis zeigt sich, dass die Aufsichtsbehörden gewillt sind, großzügige Fristen einzuräumen.

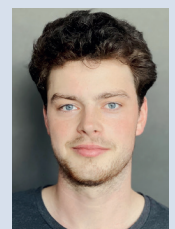
6. Fazit

Es schien mit Blick auf das Medienprivileg sowie die sonderzuständige und institutionell den Medienunternehmen nahestehende Aufsichtsbehörde nicht selbstverständlich, dass ein datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch gegenüber einem Medienunternehmen durchgesetzt wurde. Allerdings erweisen sich viele der Gegenargumente und möglichen Ausschlussgründe letztlich als überwindbare Hürden. Insbesondere fassen Aufsichtsbehörden und Gerichte auch die Schutzwirkung der DSGVO und ihrer Anspruchsgrundlagen nicht übermäßig eng, sodass letztere für die Praxis noch an Bedeutung zunehmen dürften. Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO genießt eine starke Stellung im Spannungsfeld zwischen Medienrecht und Datenschutz. Anders könnte dies liegen, sobald es um Daten in der journalistischen Arbeit geht und die Anspruchsgrundlagen des MStV Anwendung finden.

Autoren: Dr. Jonas Kahl, LL.M. ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in der Kanzlei Spirit Legal in Leipzig. Er war im Beschwerdeverfahren als Bevollmächtigter beteiligt.



Nikolaus von Bernuth ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei Spirit Legal in Leipzig



Wertvoller Überblick über die aktuelle Rechtslage

Privacy Litigation

Datenschutzrechtliche Ansprüche durchsetzen und verteidigen

2021 | 244 Seiten | Broschur | ISBN: 978-3-8005-1762-6 | € 69,-

Bestellen Sie jetzt auf shop.ruw.de/17626

Auch als E-Book